

(schein) besugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

7) Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1 b des Vertrags) wird die in dem Konferenzprotokolle d. d. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeugte Form als maßgebend anerkannt.

Nachdem diese Beschlüsse die Genehmigung der sämtlichen beteiligten Regierungen erhalten haben, so wird solches mit Rückbezug auf die diesen Gegenstand gleichfalls betreffende Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 14. Februar 1855 (Bd. X. der Gesefsammlung S. 362 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. In Bezug auf den §. 11 des Vertrags sind die beteiligten Regierungen dahin übereingekommen, daß derselbe zwar unverändert beibehalten werden soll, daß aber die Vereinstaaten auf das ihnen, nach Satz 2 dieses § zustehende Recht, die Erstattung der Hälfte der Kosten bei Durchtransporten fordern zu können, auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1862 gegenseitig verzichten und zwar mit der Maßgabe, daß diese Vereinbarung auf jeden Transport Anwendung leidet, welcher mit oder nach dem 1. Januar 1859 beginnt oder vor dem 31. Dezember 1862 eingeleitet ist.

III. Mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zur Selbstführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausführung des Gothaer Vertrages, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der durch jenen Vertrag verbundenen Regierungen, demnächst Folgendes verordnet:

1) Ein jeder Ausweisungspafß (Zwangspafß), durch welchen eine Person aus dem Fürstenthume in das Gebiet eines anderen kontrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgesetzt worden ist.

Ist eine Ausnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruhet die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche sie erteilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit der ersteren im Pafse bemerkt werden.

Der Zwangspafß muß ferner neben der Angabe des Endzieles in der Regel auch die Angabe der Eingangs-Station des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2) Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspafß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Ausnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuchs u.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.